



REACH Verordnung EG 1907/2006

Die Elektro Metall Schwanenmühle GmbH als Anbieter von **ganzheitlichen Systemlösungen** für die elektrische Verbindungstechnik ist in Bezug auf die REACH Verordnung **EG 1907/2006** ein sogenannter **nachgeschalteter Anwender**. Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Substanzen/Chemikalien zur Vor-Registrierung bzw. Registrierung bei der **Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA)** sind für uns **nicht zutreffend**.

Unsere Produkte sind Erzeugnisse gemäß **REACH Verordnung EG 1907/2006 (Titel I, Kapitel 2, Artikel 3, Abs. 3)** und daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren.

Um unserer **Sorgfaltspflicht** nachzukommen stehen wir in regelmäßigen Kontakt mit unseren Lieferanten, um eventuelle Veränderungen der eingesetzten Stoffe bezüglich der SVHC Kandidatenliste (**Anhang XVII**) frühzeitig zu identifizieren und in der Lieferkette weiter zu kommunizieren. Dementsprechend sind nach unserem heutigen Kenntnisstand in unseren Produkten **keine Substanzen in Konzentrationen über den zulässigen Grenzwerten** gemäß Artikel 33 und Artikel 67, sowie der aktuellen SVHC enthalten. Dies trifft insbesondere auf die von uns eingesetzten „Standard Materialien“ zu. Cu-ETP [CW004A], OF-Cu [CW008A], Cu-HCP [CW021A], Al99,5 [EN-AW1050], Al99,7 [EN-AW1070], AlMgSi0,5 [EN-AW6060], AlMgSi1 [EN-AW6082], E-Al 99,5 [EN AW1350], E-Al 99,7 [EN-AW1370], E-AlMgSi0,5 [EN-AW6101B].

Explizit ausgenommen von dieser Information sind Erzeugnisse die einen **Bleianteil von mehr als 0,1- Gewichts %** enthalten. Seit dem 27.06.2018 wurde Blei in die SVHC Kandidatenliste aufgenommen. Wir weisen deshalb gemäß unserer **Informationspflicht** (Artikel 33 der REACH Verordnung) darauf hin, dass in den von uns gelieferten Produkten ein Bleianteil von > 1% enthalten sein kann, wenn andere Materialien wie oben beschrieben eingesetzt werden. **Nach Artikel 7** sind diese nur dann registrierungspflichtig, wenn sie entsprechende Chemikalien enthalten, die auch freigesetzt werden sollen. Dies ist bei unseren Produkten nicht der Fall.

Stoffe, welche beispielsweise durch **Verschleppung** in geringsten Mengen allgegenwärtig sind und durch verfeinerte Analysemethoden nachgewiesen werden können, sind von dieser Aussage nicht erfasst. Die Anwesenheit **ubiquitärer Spuren** unerwünschter Stoffe ist jedoch niemals auszuschließen.

Sollten wir bei zukünftigen Lieferungen an Sie von unseren Lieferanten darüber informiert werden, dass sich Stoffe der SVHC Kandidatenlisten in unseren Werkstoffen befinden, werden wir Sie darüber in Form von **Sicherheitsdatenblättern** informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Timo Kappler
Geschäftsführer


Andrea Pfüll
Geschäftsführerin


Oliver Lavédrine
Geschäftsführer